

aktualisiert im **APRIL 2021**

L'AGENZIA  
INFORMA 

# VERLUSTBEITRAG DES DEKRETS "SOSTEGNI"



## Vorwort

**„Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der wirksamen Teilnahme aller Arbeiter an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen“.**

*(Artikel 3 der Verfassung)*

*Eine größere Anzahl von Empfängern, neue Berechnungskriterien mit höheren Beitragssätzen, die Möglichkeit die Auszahlungsmodalität zu wählen, ein schlanker und leichter abzufassender Vordruck: dies sind die wichtigsten Neuheiten des neuen Verlustbeitrags zugunsten der Wirtschaftstreibenden, der vom Dekret „Sostegni“ – die Maßnahme der Regierung, die eine Reihe von Unterstützungseingriffe für Unternehmen, selbstständige Arbeitnehmer und Freiberufler in Folge des Andauerns des sanitären Notstandes aufgrund Covid-19, enthält – vorgesehen ist.*

*Um die Gesuchstellung zu erleichtern haben wir diesen Leitfaden bereitgestellt, in dem eine Reihe von Regeln und nützliche Ratschläge für einen reibungslosen und sicheren Zugang zum neuen Fördermittel zusammengefaßt sind.*

*Die Agentur der Einnahmen, wie schon für die früheren Verlustbeiträge, ist aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten, um die Zuschüsse so schnell wie möglich zu gewährleisten. Im Leitfaden werden deswegen Hinweise und Ratschläge für eine korrekte und einfache Gesuchstellung und für die darauffolgende Online-Nachverfolgung des Amtsweges erteilt.*

*Ernesto Maria Ruffini*

*Direktor der Agentur der Einnahmen*

# VERLUSTBEITRAG DES DEKRETS “SOSTEGNI”

(APRIL 2021)

<b>1. VORWORT .....</b>	<b>2</b>
<b>2. DER ZUSCHUSS .....</b>	<b>3</b>
Worin er besteht.....	3
Wem er zusteht.....	3
Wem er nicht zusteht .....	9
Die Höhe des Zuschusses .....	9
Auszahlungsmodalitäten .....	10
<b>3. DAS GESUCH: INHALT DES VORDRUCKS .....</b>	<b>12</b>
<b>4. WIE DEN ANTRAG VERFASSEN UND ÜBERMITTELN .....</b>	<b>13</b>
Die Vorlage.....	13
Die Bearbeitung .....	21
Was tun, wenn die Bank die Gutschrift storniert .....	24
<b>5. KONTROLLEN UND ETWAIGE RÜCKZAHLUNG.....</b>	<b>26</b>
Die Kontrollen .....	26
Die Rückzahlung des Zuschusses .....	26
<b>6. WER MEHR WISSEN MÖCHTE.....</b>	<b>27</b>

---

## 1. VORWORT

Das Gesetzesdekret Nr. 41 vom 22. März 2021 (das sogenannte "Decreto Sostegni") hat im Art. 1 einen neuen Verlustbeitrag eingeführt, um die vom Notstand aufgrund des Coronavirus geschädigten Wirtschaftsbeteiligten zu unterstützen.

Der Beitrag wird an Inhabern einer Mehrwertsteuernummer anerkannt, die eine unternehmerische und selbständige Tätigkeit ausüben oder ein Einkommen aus Landwirtschaft erzielen, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem durchschnittlichen monatlichen Rückgang im ganzen Jahr 2020 in Bezug auf das Jahr 2019.

Vorliegender Leitfaden zielt darauf, nützliche Informationen für die Beantragung des Verlustbeitrages und die Bedingungen für dessen Verwendung sowie die Auffüllung und Übermittlung des Antrags zu veranschaulichen, wie von der [Maßnahme](#) des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 23. März 2021 festgelegt.

Der [Vordruck](#) und die [Anweisungen](#) zur Abfassung wurden mit derselben Maßnahme genehmigt und können in dem Themenbereich über die Verlustbeiträge der Webseite der Agentur der Einnahmen eingesehen und heruntergeladen werden.

## 2. DER ZUSCHUSS

### Worin er besteht

Der Verlustbeitrag ist ein Geldbetrag, der von der Agentur der Einnahmen nach der telematischen Einreichung eines entsprechenden Gesuchs von dem interessierten Steuerzahler gezahlt wird.

Die Höhe des Zuschusses steht in einem angemessenen Verhältnis zur Verminderung, die hervorgeht, wenn man den durchschnittlichen monatlichen Betrag des Umsatzes und der Einnahmen des Jahres 2020 (Jahr des Notstandes aufgrund Covid-19) und den durchschnittlichen monatlichen Betrag des Umsatzes und der Einnahmen des 2019 (Jahr unter normalen Umständen).

Aufgrund der unwiderruflichen Wahl, die der Antragsteller im Gesuch um den Beitrag ausdrückt, entrichtet die Agentur der Einnahmen den ganzen gebührenden Beitrag mittels Überweisung auf einem (auch) dem Antragsteller lautenden Kontokorrentkonto oder mittels Bereitstellung des Steuerguthabens, das als Ausgleichszahlung zu verwenden werden kann.

#### HINWEIS

Der Verlustbeitrag ist von der Besteuerung ausgeschlossen - sowohl hinsichtlich der Einkommensteuer als auch der IRAP (regionale Wertschöpfungssteuer) - und hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Abzugsfähigkeitsverhältnisses von Ausgaben und anderen passiven Einkommensposten, einschließlich Zinsaufwendungen, gemäß Artikel 61 und 109, Absatz 5, des TUIR (Einheitstext der Einkommenssteuern).

### Wem er zusteht

Der Verlustbeitrag kann von **Inhabern einer Mehrwertsteuernummer** beantragt werden, die eine unternehmerische oder selbständige Tätigkeit ausüben oder ein Einkommen aus Landwirtschaft erzielen, und den **Wohnsitz bzw. Niederlassung in Italien** haben.

Die Subjekte, derer Mehrwertsteuernummer vor dem 23. März 2021 eingestellt haben, sowie diejenigen, die die Tätigkeit ab dem 24. März 2021 gestartet haben, können das Gesuch um Zuweisung des Beitrags nicht vorlegen.

Um die Wirtschaftstätige, die den Beitrag in Anspruch nehmen können, genau zu bestimmen, hat der Artikel 1 des Gesetzesdekretes Nr. 41 vom 22. März 2021 spezifische Voraussetzungen festgelegt, die im Folgenden aufgeführt sind.

#### ERSTE VORAUSSETZUNG

Das Subjekt muss einen **Gesamtbetrag der Gewinne bzw. Einnahmen von maximal 10 Millionen Euro im Jahr 2019** erworben haben.

### HINWEIS

Unternehmen mit einem Steuerjahr, das nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, beziehen sich auf das zweite Steuervorjahr des am 23. März 2021 (Datum des Inkrafttretens des Dekrets „Sostegni“) laufenden Steuerjahres.

Bei Subjekten, die eine unternehmerische oder eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind die in Artikel 85, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des TUIR genannten Einkommen bzw. die in Artikel 54, Absatz 1 des TUIR genannten Einnahmen als Bezugswert zu verwenden.

Zwecks Vereinfachung und Vermeidung von Fehlern bei der Bestimmung der Erlöse/Entgelte für das Jahr 2019 sind die Werte zu berücksichtigen, die im Vordruck der Einkommenserklärung 2020 (Einkommen 2019) gemäß der folgenden Tabelle angegeben sind:

VORDRUCK DER ERKLÄRUNG	ERLÖSE / ENTGELTE	BESTEuerungSSYSTEM	BEZUGSFELDER
Natürliche Personen (PF)	Erlöse	ordentliche Buchhaltung	RS116
		vereinfachte Buchhaltung	RG2, Spalte 2
	Entgelte	RE2, Spalte 2	
	Erlöse/Entgelte	Besteuerungssystem gemäß Gesetz 190/2014	von LM22 bis LM27, Spalte 3
	Erlöse/Entgelte	Besteuerungssystem gemäß Gesetzesdekret 98/2011	LM2
Personengesellschaften (SP)	Einkommen	ordentliche Buchhaltung	RS116
		vereinfachte Buchhaltung	RG2, Spalte 5
	Entgelte	RE2	
Kapitalgesellschaften (SC)	Einkommen	RS107, Spalte 2	
Nicht gewerbliche Einrichtung (ENC)	Einkommen	ordentliche Buchhaltung	RS111
		vereinfachte Buchhaltung	RG2, Spalte 7
		Besteuerungssystem mit Pauschalsteuersatz Art. 145 des TUIR	RG4, Spalte 2
		öffentliche Buchhaltung	RC1
	Entgelte	RE2	

Bezüglich der Bestimmung des Betrags der im Jahre 2019 erworbenen Erlöse und Einnahmen angeht nimmt man Bezug auf die Klarstellungen, die mit den Rundschreiben Nr. 15 vom 13. Juni 2020 und Nr. 22 vom 21. Juni 2020 gegeben wurden.

#### HINWEIS

Wenn das Subjekt mehr als eine Tätigkeit ausübt, dann bezieht sich die 10-Millionen-Euro-Grenze für die Inanspruchnahme des Beitrags auf die Gesamtsumme aller Erlöse/Entgelte, die sich aus den verschiedenen Tätigkeiten ergeben.

Bei natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften und nicht gewerblichen Einrichtungen, die ein Einkommen aus Landwirtschaft und damit verbundenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Viehzucht usw.) erzielen, ist - anstelle der Summe der Erlöse - der im Vordruck der MwSt.-Erklärung 2020 (Steuerzeitraum 2019) angegebene Umsatzbetrag zu verwenden. Auch in diesem Fall ist, um Fehler zu beseitigen, der entsprechende Wert im Feld VE50 der oben genannten MwSt.-Erklärung anzugeben.

Ist der Antragsteller nicht verpflichtet, eine MwSt.-Erklärung einzureichen, kann der Gesamtbetrag des Umsatzes und der Entgelte des Jahres 2019 als Bezugswert verwendet werden.

#### HINWEIS

Sollte der Antragsteller neben eigener Landwirtschaft auch andere gewerbliche Tätigkeiten oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, muss die Summe der Umsätze aller Teilbereiche der MwSt.-Erklärung für das Steuerjahr 2019 berücksichtigt werden.

Der Beitrag steht auch Erben zu, die die Tätigkeit einer verstorbenen natürlichen Person weiterführen. In diesem Zusammenhang muss der Erbe im Falle einer Fortführung im Jahr 2019 die Höhe der Einkommen und der Entgelte für das Jahr 2019 unter Bezugnahme auf die Steuererklärungen des Verstorbenen und des Erben bestimmen.

#### ZWEITE VORAUSSETZUNG

Um den Verlustbeitrag zu erhalten, muss zudem mindestens **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1) der monatliche **Durchschnitt des Umsatzes und der Entgelte des Jahres 2020 muss wenigstens 30% niedriger** als der **monatliche Durchschnitt des Umsatzes und der Entgelte des Jahres 2019** betragen;
- 2) **Aktivierung der Mehrwertsteuernummer ab dem 1. Januar 2019.**

Hinsichtlich der Bestimmung der zwei Beträge des monatlichen Durchschnitts des Umsatzes und der Entgelte für die Jahre 2019 und 2020, erstens soll man den in jedem Jahr erzielten **Gesamtbetrag** des Umsatzes und der Entgelte berechnen.

Zu diesem Zweck ist auf das **Datum** zu verweisen, **an dem die Operationen** der Warenlieferung und Dienstleistungen **durchgeführt wurden**. Daher ist das Bezugsdatum der umgehend ausgestellten Rechnungen das Rechnungsdatum, während bei aufgeschobenen Rechnungen muss auf das Datum des

Warenbegleitscheins/DDT (bei Warenlieferungen) oder des auf der Rechnung gemerkten gleichwertigen Dokuments (bei Dienstleistungen), Bezug genommen werden. Darüber gelten die Klarstellungen, die in den Rundschreiben Nr. 15 vom 13. Juni 2020 und Nr. 22 vom 21. Juni 2020 enthalten sind.

#### HINWEIS

Die Subjekte, die ihre Mehrwertsteuernummer zwischen 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2020 aktiviert haben, sollen die Summe des Umsatzes und der Entgelten nicht aufzählen, wenn das Datum der Durchführung einer Operation im selben Monat der Aktivierung fällt.

In anderen Worten, in solchen Fällen, zählen der Umsatz und die Entgelte mit Datum der Durchführung der Operation ab dem ersten Tag des Monats nach der Aktivierung der Mehrwertsteuernummer auf. Beispielsweise muss ein Subjekt, der die MwSt.-Nummer am 5. Mai 2019 eröffnet hat, den Umsatz und die Entgelte der Monate zwischen Juni und Dezember 2019 berücksichtigen.

Die vorgeschriebenen Hinweise über die Berechnung des Gesamtbetrags des Umsatzes und der Entgelte des Jahres 2019 und des Jahres 2020 sind wie folgt:

- alle umgehend ausgestellten sowie aufgeschobenen Ausgangsrechnungen, die sich auf zwischen 1. Januar und 31. Dezember durchgeführten Operationen beziehen, zzgl. Mehrwertsteuer, berücksichtigen;
- die zwischen 1. Januar und 31. Dezember ausgestellten Änderungsbelege (Art. 26 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633/1972) auch berücksichtigen;
- den Verkauf abschreibbarer Güter auch einschließen;
- der Einzelhandel und ähnliche gewerbliche Betriebe müssen den Gesamtbetrag der Tageseinnahmen der zwischen 1. Januar und 31. Dezember getätigten Transaktionen zzgl. Mehrwertsteuer berücksichtigen, sowohl die elektronisch übermittelten als auch die angemerkten Einnahmen;
- da es schwierig sein kann, Rechnungen und Entgelte ohne Mehrwertsteuer zu berechnen, dürfen Einzelhändler, die die Einnahmen nicht untergliedern bzw. die Differenzbesteuerung anwenden, sowie die Reisebüros den Betrag mit Mehrwertsteuer anzugeben, sofern sie dieselbe Regel sowohl in Bezug auf 2019 als auch auf 2020 anwenden;
- Betriebe, die MwSt.-irrelevanten Operationen ausüben, wie z.B. der Verkauf von Tabakwaren sowie von Zeitungen und Zeitschriften, müssen auch den Betrag des Agios aus den Transaktionen zwischen 1. Januar und 31. Dezember einberechnen.

#### HINWEIS

Im Allgemeinen müssen die Beträge von Umsätzen und Entgelte der Jahre 2019 und 2020 nach einem einheitlichen Kriterium berechnet werden, das für beide Jahre in gleicher Weise angewandt wird.

Im Falle eines Erben, der die Tätigkeit des Verstorbenen nach dem 31. Dezember 2020 weiterführt, wird die Höhe der Umsätze und der Entgelte der Jahre 2019 und 2020 mit Bezug auf die Mehrwertsteuernummer des Verstorbenen festgelegt. Liegt das Aufnahmedatum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020, wird die

---

Höhe der Umsätze und der Entgelte beider Jahre mit Bezug sowohl auf die MwSt.-Nummer des Verstorbenen als auch auf die des Erben bestimmt.

Nach der Berechnung der Gesamtbetrag des Umsatzes und der Entgelte der Jahre 2019 und 2020 soll man den **monatlichen Durchschnitt** der zwei Jahre berechnen. Dafür teilt man jeder der zwei Beträge durch die **Anzahl der Monate**, in denen die MwSt.-Nummer aktiv war.

Wurde die MwSt.-Nummer zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 eröffnet, dann muss der Monat der Aktivierung der MwSt.-Nummer für die Monatsaufzählung **nicht berücksichtigt werden**.

Um das Verfahren zur Berechnung der monatlichen Durchschnitte des Umsatzes und der Entgelte bezüglich der Jahre 2019 und 2020 aufzuklären, wird folgende Zusammenfassung angegeben:

DATUM DER AKTIVIERUNG DER MWST.-NUMMER	MONATSDURCHSCHNITT JAHR 2019		MONATSDURCHSCHNITT JAHR 2020	
	Gesamtbetrag Umsatz und Entgelte	Anzahl der Monate	Gesamtbetrag Umsatz und Entgelte	Anzahl der Monate
<b>Bis 31. Dezember 2018</b>	Datum der Operation zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2019	12	Datum der Operation zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2020	12
<b>Zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2019</b>	Datum der Operation zwischen dem 1. Tag des Monats der nach der Aktivierung der MwSt.-Nummer folgt, und dem 31. Dezember 2019. Bei Aktivierung im Dezember ist der Betrag gleich null.	Monate ab dem Monat, der nach der Aktivierung der MwSt.-Nummer folgt. Bei Aktivierung in Dezember ist der Anzahl der Monate ist gleich null.	Datum der Operation zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2020	12
<b>Beispiel: 13. April 2019</b>	Laut Beispiel: zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember	Laut Beispiel: 8		
<b>Zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2020</b>	Null	Null	Datum der Operation zwischen dem 1. Tag des Monats, der nach der Aktivierung der MwSt.-Nummer folgt, und dem 31. Dezember 2020. Bei Aktivierung in Dezember, der Betrag ist gleich null.	Monate ab dem Monat, der nach der Aktivierung der MwSt.-Nummer folgt. Bei Aktivierung in Dezember ist der Anzahl der Monate ist gleich null.
<b>Beispiel 7. August 2020</b>			Laut Beispiel: zwischen 1. September und 31. Dezember	Laut Beispiel: 4
<b>Zwischen dem 1. Januar und dem 23. März 2021</b>	Null	Null	Null	Null

VERLUSTBEITRAG DES DEKRETS " SOSTEGNI" - APRIL 2021

## Wem er nicht zusteht

Der Verlustbeitrag steht in den folgenden Fällen nicht zu:

- Subjekte, die **ihre Mehrwertsteuernummer erst nach dem 23. März 2021** (Inkrafttreten des Dekrets „*Sostegni*“) **aktiviert haben**, mit einziger Ausnahme der Erben, die ihre Mehrwertsteuernummer nach diesem Datum zur Fortsetzung der Tätigkeit des Verstorbenen eröffnet haben;
- Subjekte, **derer Tätigkeit am 23. März 2021** (Inkrafttreten des Dekrets „*Sostegni*“) **eingestellt** worden war.
- **öffentliche Einrichtungen**, gemäß Artikel 74 des TUIR
- **Finanzvermittler und Beteiligungsgesellschaften**, gemäß Art. 162-bis des TUIR

## Die Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird durch die Anwendung **verschiedener Prozentsätze auf die Differenz zwischen der Höhe des monatlichen Durchschnittes des Umsatzes und der Entgelte für das Jahr 2020 und dem entsprechenden Betrag für das Jahr 2019** bestimmt.

Die vorgesehenen Prozentsätze sind wie folgt:

- 1) **60%**, wenn die Erlöse und Entgelte für das Jahr 2019 maximal 100.000 Euro betragen
- 2) **50%**, wenn die Erlöse und Entgelte für das Jahr 2019 mehr als 100.000 Euro und bis 400.000 Euro betragen,
- 3) **40%**, wenn die Erlöse und Entgelte für das Jahr 2019 mehr als 400.000 Euro und bis 1.000.000 Euro betragen
- 4) **30%**, wenn die Erlöse und Entgelte für das Jahr 2019 mehr als 1.000.000 Euro und bis 5.000.000 Euro betragen
- 5) **20%**, wenn die Erlöse und Entgelte für das Jahr 2019 mehr als 5.000.000 Euro und bis 10.000.000 Euro betragen.

Im Detail muss die Berechnung des Beitrags wie folgt durchgeführt werden:

- a) **für die Subjekte, die die Mehrwertsteuernummer bis 31. Dezember 2018 aktiviert haben**, ist die Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnitt des Umsatzes und der Entgelte des Jahres 2020 und dem monatlichen Durchschnitt des Jahres 2019 **negativ** (mindestens 30%, denn Zugangsbedingung des Zuschusses), dann (als absoluter Wert betrachtet) der entsprechende Prozentsatz in Bezug auf die Schwelle der Erlöse/Entgelte 2019 angewandt, unbeschadet der Anerkennung des Mindestbetrags, wenn höher als das Ergebnis.
- b) **für die Subjekte, die die Mehrwertsteuernummer ab dem 1. Januar 2019 aktiviert haben**
  - b.1) ist die Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnitt des Umsatzes und der Entgelte des Jahres 2020 und dem monatlichen Durchschnitt des Jahres 2019 **negativ** (höher, gleich oder niedriger als 30%), wird auf diesem Betrag der entsprechende Prozentsatz angewandt, unbeschadet der Anerkennung des Mindestbetrags.

b.2) ist die Differenz zwischen dem monatlichen Durchschnitt des Umsatzes und der Entgelte des Jahres 2020 und dem monatlichen Durchschnitt des Jahres 2019 **gleich null oder positiv ist, steht** der Mindestbetrags des Verlustbeitrags zu.

Werden die Voraussetzungen laut vorhergehendem Absatz erfüllt, wird der Beitrag dann auf jedenfalls für einen **Mindestbetrag** von 1.000 Euro an natürlichen Personen und von 2.000 Euro an nicht-natürlichen Personen anerkannt.

Der **Höchstbetrag** des Zuschusses beträgt 150.000 Euro.

## Auszahlungsmodalitäten

In Unterschied zu den vorhergehenden Verlustbeiträgen hat das Dekret *Sostegni* eine neue Auszahlungsweise des anerkannten Beitrags eingeführt.

Nach Wahl des Begünstigten kann die Agentur der Einnahmen den anerkannten Beitrag wie folgt zuweisen:

- mittels **Überweisung auf einem Bank- oder Postkontokorrentkonto**, dessen Inhaber (oder Mitinhaber im Falle einer natürlichen Person) der Empfänger ist;
- mittels **Anerkennung eines gleichwertigen Steuerguthabens**, das als Ausgleichszahlung mit Vordruck-F24 verwendet werden kann.

Die Wahl der Auszahlungsmodalität ist unwiderruflich, muss sich auf den **ganzen anerkannten Betrag des Zuschusses** beziehen und muss vom Steuerzahler im Vordruck zur Beantragung des Beitrags aufgedruckt werden.

Bei Wahl der Anerkennung des Steuerguthabens kann die entsprechende Summe als Ausgleich gegenüber den Steuern, den dem NISF/INPS geschuldeten Beiträgen und sonstigen dem Staat, den Örtlichen Körperschaften und Fürsorgeinstituten geschuldeten Summen verwendet werden, deren Bezahlung mittels Einreichung des Vordrucks-F24 geschieht.

Der Vordruck-F24, in dem das Steuerguthaben verwendet wird, muss ausschließlich über die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Zwecks Verwendung des Guthabens als Ausgleich wurde mit Bescheid Nr. 24/2021 ein neuer Steuercode (**6941**) eingeführt.

Auf den Ausgleichszahlungen des Steuerguthabens werden folgende Einschränkungen **nicht angewandt**:

- **Ausgleichsverbot** bei fälligen in den Hebelisten eingetragenen staatlicher Steuern mit einem Betrag über 1.500 Euro laut Art. 31, Abs. 1, des Gesetzesdekret 78/2010;
- **jährlicher Höchstbetrag** der Ausgleichszahlungen, laut Art. 34 des Gesetzes Nr. 388/2000;
- **jährlicher Höchstbetrag** der beanspruchbaren Steuerguthaben, laut Art. 1, Abs. 53 des Gesetzes Nr. 244/2007.

Das anerkannte Steuerguthaben darf nicht an Dritten abgetreten werden.

#### HINWEIS

Die Wahl der Auszahlungsmodalität, wie im Gesuch angeführt, sowohl für die Gutschrift auf Kontokorrentkonto als auch für die Anerkennung des Steuerguthabens, kann vom Gesuchsteller ausschließlich bis zum Zeitpunkt der Anerkennung des Beitrags, dessen Ergebnis im reservierten Bereich des Portals „*Fatture e Corrispettivi*“ > *Contributo a fondo perduto* (Verlustbeitrag) – *Consultazione esito* (Ergebnis anschauen) aufscheint (zu diesem Zweck nehme man Einsicht in die beschriebenen Details im Absatz über die Verarbeitung des Gesuchs).

**Nach jenem Zeitpunkt kann der Gesuchsteller seine Wahl auf keinem Fall mehr abändern.**

Wird für das Steuerguthaben optiert, so kann dieses vom Gesuchsteller als Ausgleich mittels Vordruck-F24 (der unbedingt über die Online-Dienste der Agentur der Einnahmen einzureichen ist) nach Erhalt der Mitteilung der Anerkennung des Beitrags genutzt werden.

Falls das als Ausgleich angeführte Steuerguthaben die verfügbare Summe überschreitet – auch in Berücksichtigung voriger Inanspruchnahmen – wird der Vordruck-F24 abgelehnt.

Nach der Anerkennung des Beitrags kann der Begünstigte in jedem Moment den Gesamtbetrag des anerkannten Steuerguthabens sowie den Betrag des schon als Ausgleich verwendeten Steuerguthabens in der Sektion „*Cassetto fiscale*“ des reservierten Bereichs der Webseite der Agentur der Einnahmen unter dem Link „*Crediti IVA / Agevolazioni utilizzabili*“ (MwSt.-Guthaben / verwendbare Begünstigungen) einsehen.

### 3. DAS GESUCH: INHALT DES VORDRUCKS

Die interessierten Steuerzahler können den Verlustbeitrag **mittels Einreichung eines spezifischen Gesuchs beanspruchen**. Der Vordruck und die Anweisungen zu dessen Ausfüllung wurden mit Maßnahme des 23. März 2021 des Direktors der Agentur der Einnahmen genehmigt.

Das Gesuch muss zunächst die Steuernummer des Gesuchstellers (und seines gesetzlichen Vertreters, für nicht natürliche Personen oder Minderjährige bzw. Entmündigte) enthalten.

Im Fall von Erben, die die Tätigkeit des Verstorbenen weiterführen, muss man auch die Steuernummer des Letzteren angeben.

Die weiteren Angaben, die im Gesuch einzufügen sind, dienen dazu, die Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen und jene, die für die Berechnung des zustehenden Beitrags notwendig sind, zu bescheinigen, und zwar die Schwelle der Erlöse oder Entgelte des Jahres 2019 und der Beträge des monatlichen Durchschnittes des Umsatzes und der Einnahmen der Jahre 2019 und 2020.

Solche Beträge müssen ebenfalls von denjenigen Subjekten angegeben werden, die die Tätigkeit ab dem 1. Januar 2019 begonnen haben: bei unterlassener Ausfüllung wird der Betrag gleich Null angenommen.

Der Gesuchsteller muss weiters im Vordruck angeben, ob er die Mehrwertsteuernummer nach dem 31. Dezember 2018 aktiviert hat.

Bezüglich der Auszahlungsmodalität des Beitrags muss der Gesuchsteller die Option ausüben, indem er gegebenenfalls das Feld, dem die Wahl der **Kontokorrentgutschrift** entspricht, oder das Feld, dem die Wahl der **Anerkennung des als Ausgleich zu verwendenden Steuerguthabens** entspricht, ankreuzt.

Bei Wahl der Kontokorrentgutschrift muss der Gesuchsteller die IBAN angeben, die dem Bank- oder Postkonto entspricht, auf dem die Agentur der Einnahmen den Beitrag überweisen wird.

#### HINWEIS

Die im Antrag anzugebende IBAN muss ein Kontokorrentkonto bezeichnen, das auf den Namen des Antragstellers lautet oder von ihm gemeinsam geführt wird und mit der entsprechenden Steuernummer identifiziert ist.

Vor der Übermittlung des Vordruckes wird ersucht, bei dem Kreditinstitut vorzeitig zu prüfen, dass die IBAN korrekt und noch derzeit gültig ist, sowie die Steuernummer des Kontoinhabers zu kontrollieren. Es ist ratsam, bei der Eingabe der IBAN im Gesuch mit größter Vorsicht vorzugehen, weil Fehler bei dieser Angabe zur Ablehnung des Gesuchs und zur Unmöglichkeit, den Beitrag zu erhalten, führen können.

Diese Empfehlung richtet sich erst recht an Subjekte, die Gesuche für mehrere Steuerzahler einreichen.

Entscheidet sich der Steuerzahler hingegen für die Anerkennung des Steuerguthabens, ist die IBAN im Vordruck nicht anzugeben.

## 4. WIE DEN ANTRAG VERFASSEN UND ÜBERMITTELN

### Die Vorlage

Gesuche um den Verlustbeitrag können **ab dem 30. März 2021 und spätestens bis 28. Mai 2021** ausgefüllt und an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Zum Ausfüllen und zur Übermittlung des Gesuchs kann sich der Gesuchsteller auch eines **Vermittlers** bedienen (Art. 3, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 322/1998), sofern dieser im Voraus bevollmächtigt wurde, das Steuerpostfach (*Cassetto fiscale*) des Steuerzahlers einzusehen oder den Dienst *Consultazione e acquisizione delle fatture elettroniche o dei loro duplicati informatici* (Dienst zur Einsicht und Annahme elektronischer Rechnungen bzw. deren digitaler Duplikate) auf dem Portal "*Fatture e Corrispettivi*" zu nutzen. In diesem Fall muss nur die Steuernummer des Vermittlers im Vordruck angegeben werden und das Kästchen der Eigenerklärung (die nur im Falle der speziellen Vollmacht für diesen Anlass vorgesehen ist, siehe unten) weggelassen werden.

Sind solche Vollmächte noch nicht erteilt, dann kann der Gesuchsteller den Vermittler auch spezifisch für die Übermittlung des Gesuchs um den Verlustbeitrag des Dekrets „Sostegni“ beauftragen. In diesem Fall muss der Vermittler – jenseits seiner eigenen Steuernummer – das Kästchen streichen, die als Eigenerklärung gilt, die sich auf die erteilte spezifische Vollmacht bezieht und gemäß Art. 47 des D.P.R. 445/2000 erstellt wird.

#### HINWEISE

Die im Antrag angegebene IBAN muss ein Kontokorrentkonto bezeichnen, das auf den Namen des Antragstellers des Verlustbeitrags lautet oder von ihm gemeinsam geführt wird. **Vor der Übermittlung des Vordruckes werden die Steuerzahler darauf aufgefordert, bei dem Kreditinstitut vorzeitig zu prüfen, dass die IBAN korrekt und noch aktuell gültig ist, und dass die IBAN selbst sorgfältig einzugeben, denn Fehler über solche Angabe können zur Ablehnung des Gesuchs und zur Unmöglichkeit, den Beitrag zu erhalten, führen.**

Die Gesuche kann man **ausschließlich telematisch** ausfüllen und übermitteln, und zwar mittels:

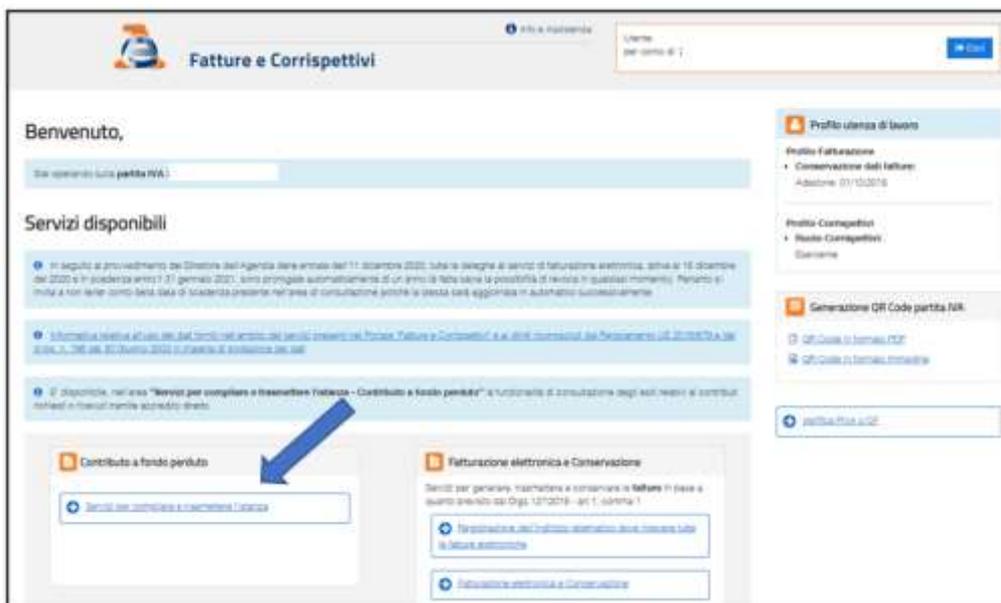
- einer **Anwendungssoftware**, die nach den von der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen am 23. März 2021 genehmigten technischen Richtlinien eingestellt wurde. Die Datei mit der Gesuchstellung ist über den üblichen telematischen Kanal *Entratel/Fisconline* zu senden, wie auch die Steuererklärungen übermittelt werden. Über diesen Kanal ist es zudem möglich, mehrere Gesuche auf einmal zu senden;
- ein gesondertes **Webverfahren**, das im Portal "*Fatture e Corrispettivi*" – Sektion „*Contributo a fondo perduto*“ (Verlustbeitrag) von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung steht. Durch solches Verfahren ist es möglich, ein Gesuch nach dem anderen auszufüllen und zu übermitteln.

Zum Webverfahren muss der Steuerzahler (oder dessen zum *Dienst zur Einsicht und Entgegennahme elektronischer Rechnungen oder deren digitaler Duplikate* auf dem Portal "Fatture e Corrispettivi" bevollmächtigter Vermittler) die folgenden Schritte befolgen:

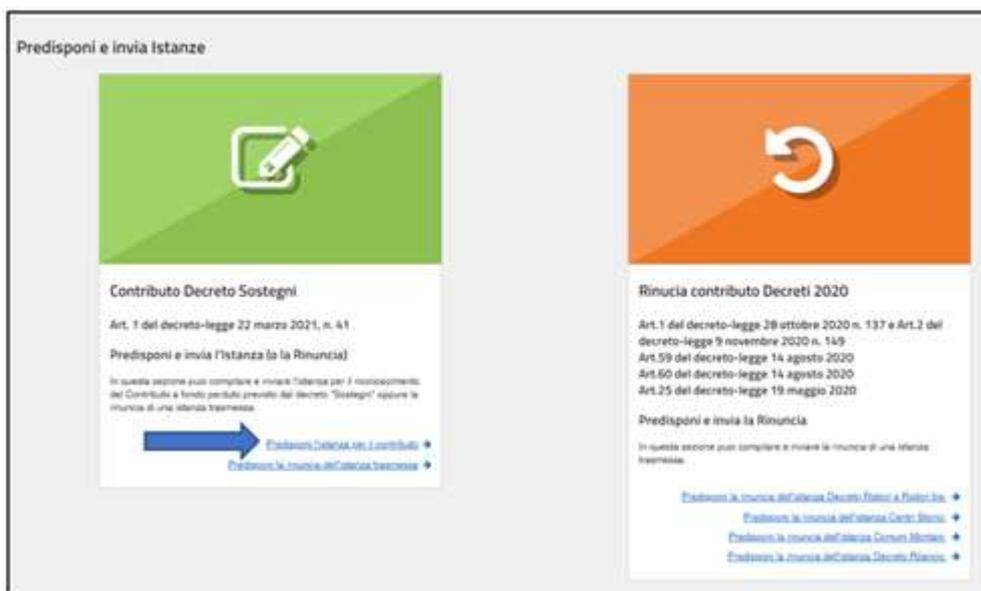
1. ins Portal „Fatture e Corrispettivi“ auf der Webseite der Agentur der Einnahmen mittels Authentifizierungsangaben SPID (Öffentliches System für die Digitale Identität), oder der Kenndaten der CIE (*Carta d'Identità Elettronica* – Elektronische Identitätskarte), oder der *Entratel/Fisconline*-Zugangsdaten sowie der Nationalen Servicekarte (CNS) einloggen.

2. ist der Benutzer ein Vermittler mit Vollmacht zum *Dienst zur Einsicht und Entgegennahme elektronischer Rechnungen oder deren digitaler Duplikate*, dann die Handlungskonto (Option "Delega diretta"/Direkte Vollmacht) wählen.

3. auf dem Link "*Servizi per compilare e trasmettere l'istanza*" (Dienste zur Abfassung und Übermittlung des Gesuchs) der Sektion "*Contributo a fondo perduto*" (Verlustbeitrag) auf der Homepage des Portals "*Fatture e corrispettivi*" klicken.



4. auf dem Link „*Compila e invia l'istanza per il contributo*“ (das Gesuch um den Verlustbeitrag abfassen und übermitteln) – beziehungsweise, bei Verzichtserklärung, „*Compila e invia la rinuncia all'istanza trasmessa*“ (eine Verzichtserklärung zum übermittelten Gesuch abfassen und übermitteln) – im Kasten über den Verlustbeitrag des Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 41 vom 22. März 2021 (Dekret „*Sostegni*“) klicken.



5. die Informationen über das Gesuch eingeben, den Übersicht **sorgfältig** nachprüfen und auf „*Invia istanza*“ (*Gesuch* übermitteln) klicken.

#### HINWEIS

Bevor man mit dem Ausfüllen des Vordrucks fortfährt, ist es wichtig zu überprüfen, ob die Steuernummer und die Bezeichnung des Gesuchstellers (die sich in der rot umrandeten Position in der Abbildung hier unten befinden) mit dem Subjekt übereinstimmen, im Auftrag dessen man das Gesuch einreichen will.

### Istanza di richiesta contributo Decreto Sostegni (Art. 1 del decreto-legge 22 marzo 2021, n. 41)

#### Compilazione richiesta

Istanza relativa al contribuente a

1 **Dati Richiedente**      2 Requisiti      3 Invio

#### Dati Richiedente

Codice fiscale del contribuente richiedente:

Istanza presentata da Erede che prosegue l'attività del de cuius

**Modalità di fruizione del contributo**

L'importo totale del contributo è richiesto, irrevocabilmente, tramite l'accredito su conto corrente.

L'importo totale del contributo è richiesto, irrevocabilmente, sotto forma di credito di imposta.

IBAN del conto di accredito:

ATTENZIONE: il conto corrente deve essere intestato o cointestato al codice fiscale del soggetto richiedente

**Acquisisci i dati**

### Compilazione richiesta

Istanza relativa al contribuente a |

1 Das Richiedente | 2 **Requisiti** | 3 Invia

#### Requisiti

**Dichiarazioni**

Soggetto diverso da quelli di cui al comma 2 dell'articolo 1 del decreto-legge n. 41 del 22 marzo 2021

Soggetto che ha attivato la partita IVA dopo il 31/12/2018

**Ricavi/compensi complessivi anno 2019**

Fino a euro 100.000

Superiori a euro 100.000 e fino a euro 400.000

Superiori a euro 400.000 e fino a euro 1.000.000

Superiori a euro 1.000.000 e fino a euro 5.000.000

Superiori a euro 5.000.000 e fino a euro 10.000.000

**Importi**

Importo medio mensile del fatturato e dei corrispettivi riferiti a operazioni effettuate nell'anno 2019:

€ 0 ,00

Importo medio mensile del fatturato e dei corrispettivi riferiti a operazioni effettuate nell'anno 2020:

€ 0 ,00

**Acquisisci i dati**

### Compilazione richiesta

Istanza relativa al contribuente a |

1 Das Richiedente | 2 **Requisiti** | 3 **Invia**

#### Riepilogo e invio

**Riepilogo dei dati dell'istanza**

Codice fiscale del contribuente richiedente:

> **Requisiti**

L'importo totale del contributo è richiesto, irrevocabilmente, sotto forma di credito di imposta.

Data: 04/04/2021

**Sottoscrizione**

Firma

Data dell'istanza:

04/04/2021

**Invia istanza**

## HINWEIS

Bei den eingereichten Anträgen zum Erhalt der früheren Verlustbeiträge wurden häufig Fehler in den angegebenen Daten festgestellt, und zwar besonders in Bezug auf die Steuernummer des Antragstellers und der IBAN, vor allem wenn ein Vermittler Gesuche für mehrere Subjekte eingereicht hatte.

**Deswegen, um Fehler zu vermeiden, die nicht einfach zu beseitigen sind, wird es darauf hingewiesen, die eingegebenen Daten vor der Übermittlung des Gesuchs noch einmal sorgfältig durchzulesen und zu überprüfen.**

Nach der Übermittlung des Gesuchs wird empfohlen, die Taste "**Stampa**" (Ausdrucken) der Web-Anwendung zu drücken, um eine Abschrift (auch elektronische in PDF-Format) aufzubewahren. Auf der ausgedruckten Abschrift wird zusätzlich zu den im Gesuch angegebenen Daten auch das **protocollo di trasmissione** (Übermittlungsprotokoll) angegeben (vgl. Positionen mit rotem Rand in der Abbildung hier unten).

VERLUSTBEITRAG DES DEKRETS "SOSTEGNI" - APRIL 2021

Riepilogo dei dati dell'istanza

Richiesta acquisita con identificativo:

Codice fiscale del contribuente richiedente:

➤ Requisiti

L'importo totale del contributo è richiesto, irrevocabilmente, sotto forma di credito di imposta.

Firma apposta:

Data dell'istanza:

04/04/2021

Stampa

Agenzia delle Entrate

**Istanza di richiesta contributo Decreto Sostegni**

(Art.1 del decreto-legge 22 marzo 2021, n. 41)

Richiesta acquisita con identificativo:

Codice fiscale del contribuente richiedente:

**Requisiti**

Soggetto diverso da quelli di cui al comma 2 dell'articolo 1 del decreto-legge n. 41 del 22 marzo 2021

Ricavi/compensi complessivi anno 2019 **Fino a euro 100.000**

Importo medio mensile del fatturato e dei corrispettivi riferiti a operazioni effettuate nell'anno 2019: **5.000 €**

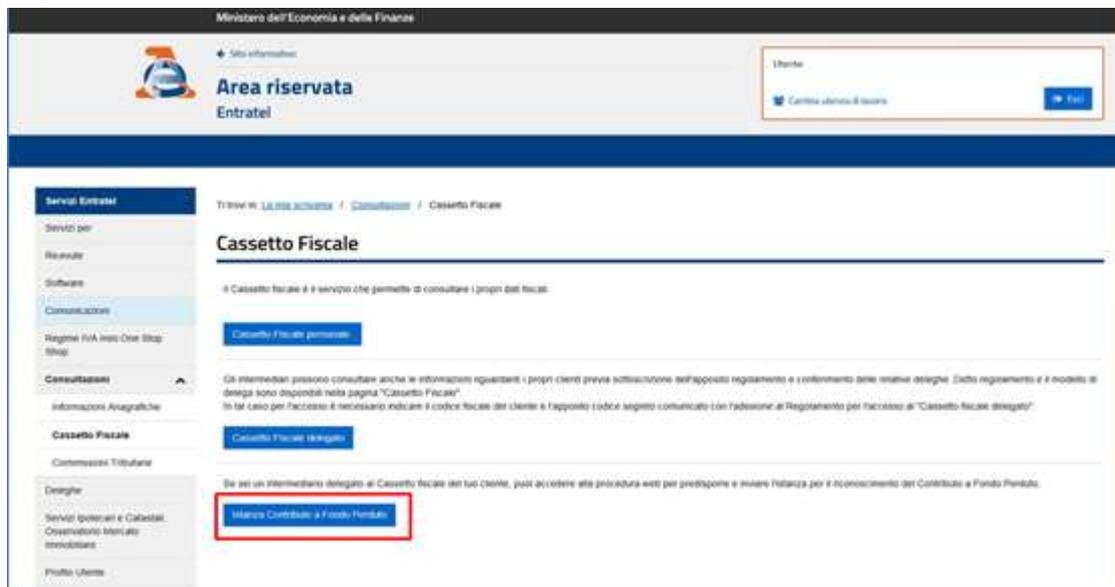
Importo medio mensile del fatturato e dei corrispettivi riferiti a operazioni effettuate nell'anno 2020: **2.000 €**

L'importo totale del contributo è richiesto, irrevocabilmente, sotto forma di credito di imposta.

firma apposta

Data: **04/04/2021**

Die nur zum "Cassetto fiscale" bevollmächtigten Vermittler verwenden die Web-Anwendung zur Einreichung des Gesuchs, indem sie auf der entsprechenden Sektion des reservierten Bereichs einloggen und die Steuernummer des Vollmachtgebers auswählen.



Nach Eingabe der Steuernummer des Vollmachtgebers zeigt das System die Sektion „Contributo a fondo perduto“, in der der Vermittler mit Vollmacht für das „Cassetto fiscale“ auf dem Link „Compila e invia l’istanza per il contributo“ (das Gesuch um den Verlustbeitrag abfassen und übermitteln) – beziehungsweise, bei Verzichtserklärung, „Compila e invia la rinuncia all’istanza trasmessa“ (eine Verzichtserklärung zum übermittelten Gesuch abfassen und übermitteln) klicken kann.

Predisponi e invia Istanze



**Contributo Decreto Sostegni**

Art. 1 del decreto-legge 22 marzo 2021, n. 41

**Predisponi e invia l’istanza (o la Rinuncia)**

In questa sezione puoi compilare e inviare l’istanza per il riconoscimento del Contributo a fondo perduto previsto dai decreti “Sostegni” oppure la rinuncia di una istanza trasmessa.

[Predisponi l’istanza per il contributo](#) →

[Predisponi la rinuncia dell’istanza trasmessa](#) →



**Rinuncia contributo Decreti 2020**

Art.1 del decreto-legge 28 ottobre 2020 n. 137 e Art.2 del decreto-legge 9 novembre 2020 n. 149  
 Art.59 del decreto-legge 14 agosto 2020  
 Art.60 del decreto-legge 14 agosto 2020  
 Art.25 del decreto-legge 19 maggio 2020

**Predisponi e invia la Rinuncia**

In questa sezione puoi compilare e inviare la rinuncia di una istanza trasmessa.

[Predisponi la rinuncia dell’istanza Decreto Rilancio e Ristori bis](#) →

[Predisponi la rinuncia dell’istanza Conti Steno](#) →

[Predisponi la rinuncia dell’istanza Corriere Moroni](#) →

[Predisponi la rinuncia dell’istanza Decreto Rilancio](#) →

## Die Bearbeitung

Sobald der Antrag übermittelt wird, meldet sich das IT-System der Agentur der Einnahmen mit einer Nachricht, die die **telematische Protokollnummer** der Datei des übermittelten Gesuchs enthält. Es ist empfehlenswert, **diesen Code sofort zu speichern, um das übermittelte Gesuch auch später zu verfolgen.**

Gleichzeitig führt das System eine Reihe von formellen Kontrollen einiger Daten des Gesuchs durch (z.B. das Vorhandensein der Steuernummer des Antragstellers, der aktiven Mehrwertsteuernummer, die Ausfüllung sämtlicher Pflichtfelder usw.).

Sollten diese Prüfungen negativ ausfallen, wird ein "**Ablehnungsbescheid**" ausgestellt. Wenn die Prüfungen positiv verlaufen, wird ein erster **Bescheid** ausgestellt, der bescheinigt, dass **das Gesuch "angenommen" wurde.**

Wenn der Steuerzahler nach der Übermittlung des Gesuchs feststellt, dass ihm ein Fehler unterlaufen ist, kann er einen **Ersatzantrag** stellen. Diese Möglichkeit besteht nur bis zum Zeitpunkt der Anerkennung des Beitrags, dessen Ergebnis im reservierten Bereich des Portals „*Fatture e Corrispettivi*“ > *Contributo a fondo perduto* (Verlustbeitrag) – *Consultazione esito* (Ergebnis anschauen) aufscheint. Nach diesem Zeitpunkt kann man keinen Ersatzgesuch mehr übermitteln.

### HINWEIS

Aus technischen Gründen wegen der schnellen Auszahlung des Verlustbeitrags hat der Steuerzahler nur eine kurze Zeitspanne, um ein Gesuch mit fehlerhaften Daten ersetzen zu können. Daher, um Fehler zu vermeiden, die nicht einfach zu beseitigen sind, **ist es erforderlich, besondere Aufmerksamkeit auf die Abfassung des Gesuchs zu widmen**, die dem Vordruck beigelegten Anweisungen zu befolgen sowie ist es beachtenswert, **die Daten sorgfältig durchzulesen, bevor man zur Einreichung fortfährt.**

Wird das Gesuch von einem bevollmächtigten Vermittler übermittelt, zeitgleich mit der Bereitstellung des Annahmebescheids sendet die Agentur der Einnahmen eine Mitteilung mittels zertifizierter E-Mail an die in der INI-PEC-Datenbank aufgeführte Adresse des Antragstellers. Auf dieser Weise, wenn der Antrag bzw. der Verzicht (Details über die letztere werden unten beschrieben) von einem Vermittler im Namen des Antragstellers übermittelt wird, kann der Letztere Kenntnis davon bekommen.

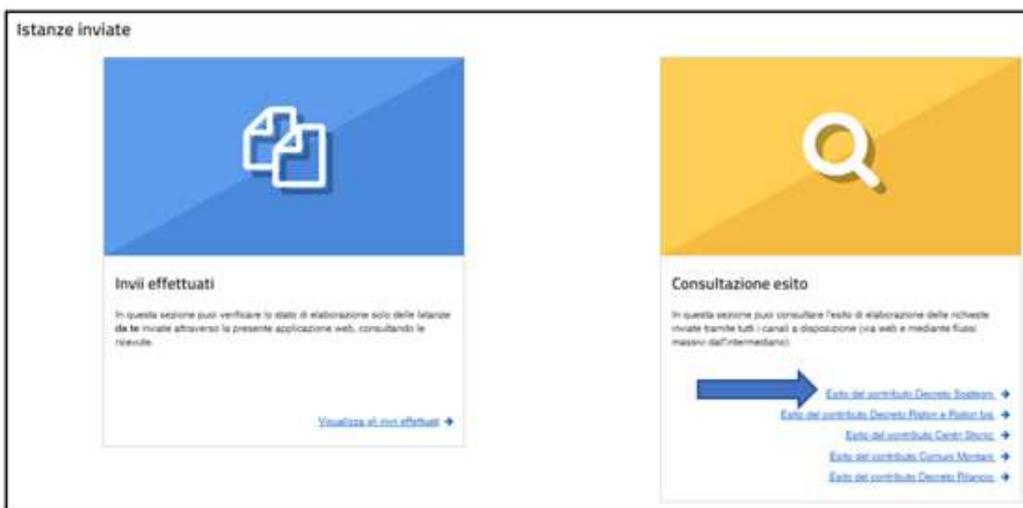
Der Ablehnung- oder Annahmebescheid der Gesuchstellung wird ausschließlich dem Subjekt, das das Gesuch übermittelt hat, bereitgestellt, und zwar im Bereich „*Ricevute*“ (Bescheide) im reservierten Bereich der Webseite der Agentur der Einnahmen und unter dem Link „*Inviì effettuati*“ (erledigte Übermittlungen) in der Sektion „*Contributo a fondo perduto*“ des Portals „*Fatture e Corrispettivi*“.

Nach der Annahme führt das System weitreichende Prüfungen durch (z.B. die Stimmigkeit einiger Daten, die Überprüfung, ob die Steuernummer des Antragstellers tatsächlich der Steuernummer des Inhabers oder Mitinhabers der angegebenen IBAN entspricht, usw.), die auch einige Tage dauern können.

Am Ende solcher Kontrolle, beendet das System die Bearbeitung und:

- beim negativen Ergebnis wird das Gesuch **abgelehnt**;
- bei Widersprüchlichkeit der Daten im Gesuch im Vergleich zu den Erklärungsangaben im Archiv der Steuerdatei wird das Gesuch bis auf weiteren Kontrollen **„ausgesetzt“**;
- beim positiven Ergebnis wird **der Zahlungsauftrag** des zustehenden Zuschusses an die im Antrag angegebene IBAN **ausgestellt** bzw. **das Steuerguthaben anerkannt**.

Das Endergebnis der Bearbeitung ist rechtzeitig auf dem Link **„Consultazione esito“** (Ergebnis anschauen) der Sektion **„Contributo a fondo perduto“** des Portals **„Fatture e Corrispettivi“** bereitgestellt. Bei Ablehnung oder Aussetzung wird die entsprechende Begründung angegeben.



Wird das Gesuch **abgelehnt**, kann der Gesuchsteller **ein neues Gesuch spätestens innerhalb 28. Mai 2021 übermitteln**.

Wird das Gesuch wegen Fehler in der angegebenen IBAN abgelehnt, dann muss der Steuerzahler die Korrektheit der im Gesuch angegebenen IBAN nachprüfen. Sollte die IBAN korrekt sein, dann ist der Grund der gescheiterten Übermittlung abzuklären und dazu Kontakt mit dem eigenen Kreditinstitut aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die häufigsten Gründe, die zur Ablehnung wegen Ungültigkeit der IBAN führen können, sind: IBAN nicht mehr gültig nach einer Fusion zwischen Banken, geschlossenes Kontokorrentkonto, Kontokorrentkonto lautet nicht auf den Namen des Gesuchstellers. In Bezug auf den letztgenannten Fall wird darauf hingewiesen, dass die Fehlanpassung der Kontobezeichnung auf eine fehlende, falsche oder unvollständige Angabe der **Steuernummer** des Kunden im Vertrag zur Eröffnung des Kontokorrentkontos bei der Bank zurückzuführen sein kann.

Bezüglich hingegen der **Aussetzung** des Gesuches, so können die Gründe auf Überprüfungen an den Einkommenserklärungen 2020 für das Jahr 2019 (z.B. fehlende Erklärung, Erklärung mit Erlösen oder Entgelten in höherem Ausmaß als im

Gesuchformular angegeben usw.), zurückzuführen sein oder an den Mitteilungen der periodischen MwSt.-Abrechnungen, oder an den MwSt.-Erklärungen der Jahren 2019 und 2020, oder an den von der Agentur der Einnahmen erworbenen Daten mittels des Verfahrens der elektronischen Rechnungsstellung und der telematischen Einnahmen (z.B. Erklärung eines niedrigen monatlichen Durchschnitts der Aktivgeschäfte in Bezug auf die Angaben im Gesuch).

Bei jedem Aussetzungsgrund muss der Steuerzahler prüfen, ob die fehlerhaften Angaben sich im Gesuch oder in den erklärenden Erfüllungen befinden. Im ersten Fall kann der Steuerzahler bis zum 28. Mai 2021 ein neues Gesuch mit richtig gestellten Daten einreichen. Im zweiten Fall rät man, zuerst die eigene Steuerposition richtigzustellen, bevor man ein neues Gesuch bis zum 28. Mai 2021 einreicht.

Zu einem späteren Zeitpunkt nach der Erstellung des Endergebnisses der Bearbeitung (bis auf einige Tagen danach) stellt das System – nur dem Subjekten, das das Gesuch übermittelt hat – den Bestätigung über Ablehnung bzw. Anerkennung des Beitrags bereit. Diese Bestätigungen sind in der Sektion „*Ricevute*“ im reservierten Bereich der Webseite der Agentur der Einnahmen und auf dem Link „*Invi* *effettuati*“ in der Sektion „*Contributo a fondo perduto*“ des Portals „*Fatture e corrispettivi*“ einsehbar.

#### HINWEIS

Der Zeitpunkt der die Erstellung des Zahlungsauftrags oder die Anerkennung des Steuerguthabens bestätigt, und der die Möglichkeit einer Einreichung eines Ersatzgesuchs ausschließt, ist jener, in dem das Ergebnis im Bereich „*Contributo a fondo perduto - Consultazione esito*“ des Portals *Fatture e Corrispettivi* ausgestellt wird.

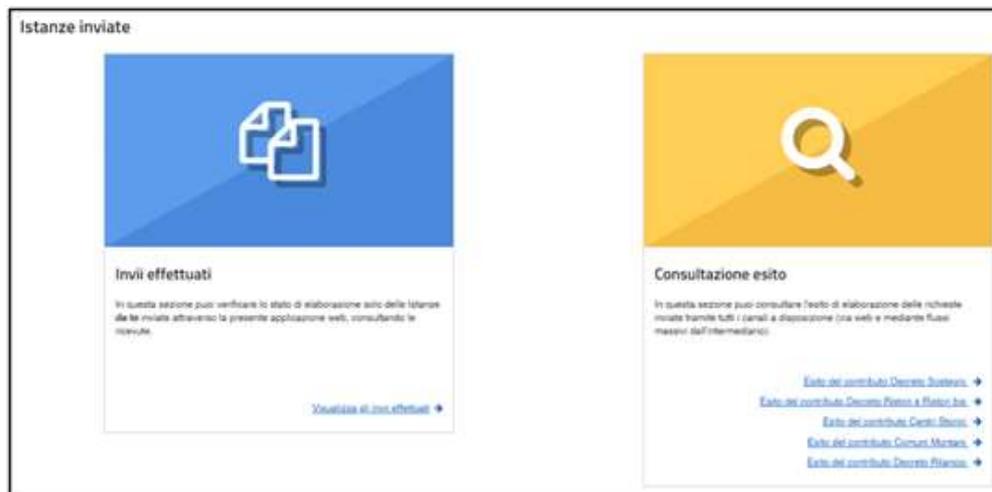
Angesichts dessen, um festzustellen ob die Einreichung eines Ersatzgesuches noch möglich ist, muss man in besagtem Bereich nachsehen, ob das Gesuch, das man ersetzen möchte, sich noch im Status „*in lavorazione*“ (in Bearbeitung) oder „*sospesa*“ (ausgesetzt) befindet.

Im Falle der Option für das Steuerguthabens kann man den anerkannten Betrag auch in der aus dem reservierten Bereich der Webseite der Agentur der Einnahmen zugänglichen Sektion „*Cassetto fiscale*“ auf dem Link „*Crediti IVA / Agevolazioni utilizzabili*“ (MwSt.-Guthaben / verwendbare Begünstigungen) einsehen.

Die obigen Informationen zusammengefasst, in der Sektion *Contributo a fondo perduto* des Portals *Fatture & Corrispettivi* haben der Gesuchsteller und der eventuelle (zum *Cassetto fiscale* bzw. zur Einsicht elektronischer Rechnungen) bevollmächtigte Vermittler Zugang zu den Daten über die eingereichten Gesuche wie folgt:

- auf dem Link „***Consultazione esito***“ (Ergebnis anschauen) – der Gesuchsteller und der bevollmächtigte Vermittler können für jedes eingereichte Gesuch das Endergebnis der Bearbeitung einsehen.  
Bei Anerkennung des Beitrags sind die Daten des Zahlungsauftrags bzw. des anerkannten Steuerguthabens einsehbar.  
Bei Ablehnung oder Aussetzung ist die entsprechende Begründung angeführt.
- auf dem Link „***Invi* *effettuati***“ (erledigte Übermittlungen) – einzig derjenige der die Gesuche übermittelt hat, kann die Liste der übermittelten Dateien und der entsprechenden Bestätigungen, gekennzeichnet mit den Kürzeln „ICF21“ (Annahmebestätigung oder Ablehnung in erster Bestätigung) und „ICG21“

(Bestätigung der Anerkennung des Beitrags oder Ablehnung in zweiter Bestätigung), einsehent.



Sollte der Antragsteller feststellen, ein Gesuch auf einen nicht zustehenden Beitrag gestellt zu haben, kann er jederzeit - auch nach dem 28. Mai 2021 - ein **Gesuch um vollständigen Verzicht** auf den Zuschuss stellen.

Auch das Gesuch um Verzicht kann vom Vermittler mit Vollmacht zum *Cassetto fiscale* oder zum Dienst *Consultazione e acquisizione delle fatture elettroniche o dei loro duplicati informatici* (Dienst zur Einsicht und Annahme elektronischer Rechnungen bzw. deren digitaler Duplikate) auf dem Portal "*Fatture e Corrispettivi*" übermittelt werden. Hingegen, der Vermittler, der nur die spezifische Vollmacht zum Verlustbeitrag des Dekrets „*Sostegni*“ hat, kann den Verzicht nur dann übermitteln, wenn er das Gesuch zuvor übermittelt hatte.

Die obigen Informationen zusammengefasst, kann der Gesuchsteller nach Übermittlung des Gesuchs um den Beitrag:

- bevor das Endergebnis zur Anerkennung des Beitrags auf dem Link „Consultazione esito“ aufscheint (d.h., das Gesuch noch im Status „in lavorazione“ (in Bearbeitung) oder „sospesa“ (ausgesetzt) aufscheint):
  - ein Ersatzgesuch einreichen, das zur Berichtigung von Fehlern im ersten Gesuch oder zur Wahl einer anderen Auszahlungsmodalität (Überweisung auf Kontokorrentkonto bzw. Zuweisung des Steuerguthabens) dient;
  - eine Verzichtserklärung einreichen, um den vollständigen und unwiderruflichen Verzicht auf den Beitrag auszudrücken.
- nach dem Zeitpunkt, in dem das Endergebnis über die Anerkennung des Beitrags auf dem Link „Consultazione esito“ aufscheint, ausschließlich eine eventuelle Verzichtserklärung einreichen.

## Was tun, wenn die Bank die Gutschrift storniert

Nach dem Aufscheinen der Information über die Anerkennung des Beitrags (falls im Gesuch die Kontogutschrift gewählt wurde) im reservierten Bereich „*Consultazione esito*“ und nach der Erstellung des Zahlungsauftrags seitens der Agentur der

Einnahmen erfolgt die Kontogutschrift in der Regel nach einem technischen Zeitaufwand von etwa 5 Werktagen.

Es kann jedoch geschehen, dass die Bank, der die im Gesuch angegebenen IBAN gehört, eine Situation feststellt, die ihr nicht erlaubt, die Summe gutzuschreiben. Solche Umstände können beispielsweise die folgenden sein: IBAN nicht mehr gültig, Konto geschlossen, Kontoinhaber ein anderer als der Begünstigte, und so weiter.

In diesen Fällen **storniert** die Bank die Gutschrift, d.h. sie überweist den Zuschussbetrag an die Agentur der Einnahmen zurück.

Der Gesuchsteller kann an die Agentur der Einnahmen eine neue gültige IBAN übermitteln, um auf dem ein neuer Zahlungsauftrag zu erhalten, und zwar über eine gesonderte Web-Funktion, die im reservierten Bereich der Webseite der Agentur zur Verfügung steht.

Die Funktion ist nur für Gesuchsteller (d.h. Vermittler sind ausgeschlossen) aus der Homepage der Webseite der Agentur der Einnahmen, [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it), über den Link „Area riservata“/Reservierter Bereich oben rechts und dann über den Rahmen „Entrate/Fisconline“ zugänglich. Zugang erhält man durch eine der folgenden Modalitäten: mittels eigener Kenndaten SPID oder CIE, der CNS oder der von der Agentur der Einnahmen erstellten Kenndaten *Fisconline* oder *Entratel*.

Nach dem Zugang ist die Funktion unter dem Pfad „*Servizi per* → *Richiedere*“ (Dienste zum → Beantragen) vom Hauptmenü am linken Rand zu finden.



#### HINWEIS

Die Stornierung durch die Bank ist nicht zu verwechseln mit der Ablehnung des Gesuchs durch die Agentur der Einnahmen; die Stornierung kann nur für in der Bearbeitungsphase nicht abgelehnte Gesuche erfolgen, für die die Agentur den Beitrag mit der Erteilung des entsprechenden Zahlungsauftrags anerkannt hat. Im Falle einer Ablehnung des Gesuchs durch die Agentur der Einnahmen muss innerhalb der Frist vom 28. Mai 2021 ein neues korrektes Gesuch eingereicht werden.

## 5. KONTROLLEN UND ETWAIGE RÜCKZAHLUNG

### Die Kontrollen

Die Agentur der Einnahmen prüft die in den eingereichten Anträgen angegebenen Daten unter Anwendung der Bestimmungen über die Feststellung der Erklärungen (Artikel 31 ff. des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600/1973) und führt zusätzliche Prüfungen auch in Bezug auf die Steuerdaten der elektronischen Rechnungen und elektronischen Tageseinnahmen, die Daten der periodischen MwSt.-Abrechnungen sowie auch auf die Daten der Mehrwertsteuer- und Einkommenserklärungen durch.

Darüber hinaus werden unabhängig von der Höhe des gezahlten Zuschusses spezifische Kontrollen durchgeführt, um Versuche der kriminellen Unterwanderung zu verhindern. Diese Kontrollen sind in einer speziellen Vereinbarung zwischen dem Innenministerium, dem Wirtschafts- und Finanzministerium und der Agentur der Einnahmen geregelt.

Ebenfalls auf der Grundlage eines spezifischen Abkommen übermittelt die Agentur der Einnahmen der *Guardia di Finanza* (Finanzpolizei), für den wirtschafts- und finanzpolizeiliche Einsatz, die Daten und Informationen, die in den eingegangenen Gesuchen enthalten sind und sich auf die gezahlten Zuschüsse beziehen.

Wenn sich bei den beschriebenen Kontrollen herausstellt, dass die Zuschusszahlung ganz oder teilweise unrechtmäßig war, führt die Agentur der Einnahmen die Verfahren zum Einzug des Zuschusses ein und verhängt die in Artikel 13, Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471/1997 vorgesehene Geldstrafe in Höhe von mindestens 100 Prozent und höchstens 200 Prozent. Für diese Geldstrafe ist die Möglichkeit einer begünstigten Abfindung ausgeschlossen.

Im gleichen Fall wird auch die in Artikel 316-ter des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe wegen Veruntreuung zum Schaden des Staates abwechselnd angewendet:

- Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren;
- Beim Zuschuss bis 4.000 Euro eine Verwaltungsstrafe von 5.164 Euro bis 25.822 Euro, mit einem Höchstbetrag des Dreifachen des unrechtmäßigen Zuschusses.

Im Falle der erfolgten Auszahlung des Zuschusses findet Artikel 322-ter des Strafgesetzbuches (Einziehung) Anwendung.

### Die Rückzahlung des Zuschusses

Wer den ganz oder teilweise unrechtmäßigen Beitrag erhalten hat, kann, auch nach Einreichung eines Antrags auf Verzicht, das unrechtmäßige Beziehen richtigstellen, indem man den Beitrag und die entsprechenden Zinsen spontan zurückerstattet und die geminderte Strafe in Anwendung der freiwilligen Berichtigung (Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472/1997) bezahlt.

Die Zahlung der oben genannten Beträge muss ausschließlich mittels Vordrucks „F24 – Versamenti con elementi identificativi“ (F24-Einzahlungsvordruck mit Identifikationsdaten, sog. F24-Elide) erfolgen - der Ausgleich ist ausgeschlossen.

Mit Entscheidung Nr. 24/2021 wurden die Steuerkodes festgelegt, die auf dem Vordruck F24-Elide für die Rückzahlung des Verlustbeitrags anzugeben sind.

---

## 6. WER MEHR WISSEN MÖCHTE

Gesetzesdekret Nr. 41 vom 22. März 2021 – [Artikel 1](#) (Verlustbeitrag zugunsten der Wirtschaftstreibenden und Einreichfrist der Vorausgefüllten MwSt.-Erklärung)

Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020 – [Artikel 25](#) (Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich Gesundheitswesen, Unterstützung des Arbeitsmarkts und der Wirtschaft, sowie Sozialpolitik in Bezug auf den epidemiologischen Notstand aufgrund Covid-19 – Verlustbeitrag)

[Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 23. März 2021](#) (Festlegung des Inhalts, der Fristen und der Modalitäten für die Einreichung des Gesuchs um den Verlustbeitrag gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 41 vom 22. März 2021)

[Vordruck](#) und [Anweisungen](#) zu dessen Ausfüllen, im Anhang zur Maßnahme vom 23. März 2021

[Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 29. März 2021](#) (Änderungen an die Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 23. März 2021 über die Anerkennung des Verlustbeitrags gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 41 vom 22. März 2021)

[Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 15 vom 13. Juni 2020](#) (Klarstellungen zwecks Inanspruchnahme des Verlustbeitrags gemäß Art. 25 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020)

[Rundschreiben Nr. 22 vom 21. Juli 2020](#) (Weitere Klarstellungen zwecks Inanspruchnahme des Verlustbeitrags gemäß Art. 25 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020)

[Entscheidung n. 24 vom 12. April 2021](#) (Bestimmung der Steuercode zur Verwendung des Verlustbeitrags als Ausgleichszahlung und zur spontanen Rückzahlung des unberechtigten Beitrags)

PUBLIKATION DER AGENTUR DER EINNAHMEN  
SEKTION ONLINE - PUBLIKATIONEN  
DES KOMMUNIKATIONS- UND PRESSEAMTES

Amtsleiter: *Sergio Mazzei*  
Sektionsleiter: *Cristiana Carta*

Redaktionsleitung: *Paolo Calderone, Giovanni Maria Liprandi*  
Grafik: *Grafische Abteilung - Claudia Iraso*

*In Zusammenarbeit mit dem Sektor Verfahren der Abteilung Dienste  
und Elena Maria Borca vom SAM in Turin*

Folgen Sie uns auf: